

RS OGH 1993/6/30 3Ob523/93 (3Ob524/93), 3Ob571/94 (3Ob572/94), 7Ob625/95, 2Ob71/06i, 3Ob210/07i, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1993

Norm

ABGB §140 Cb

ZPO §502 Abs1 HIII1

AußStrG 2005 §62 Abs1 B1d2

Rechtssatz

Soweit die für die Entscheidung des Kindes über den erstmaligen Studienwechsel in Anspruch genommene Frist über das angemessene Maß hinausgeht, darf dies nicht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen gehen. Die Frage des Erlöschens des Unterhaltsanspruchs wird daher so zu beurteilen sein, als ob das Kind schon nach Ablauf der angemessenen, in der Regel mit einem Jahr anzunehmenden Überlegungsfrist mit dem zweiten Studium begonnen hätte. Von diesem Zeitpunkt an ist daher die durchschnittliche Dauer des neuen Studiums zu berechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 523/93

Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 523/93

- 3 Ob 571/94

Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 571/94

Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 523/93; Beisatz: Der Unterhaltsschuldner ist auch dann bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten, wenn wahrscheinlich ist, dass das Kind das Studium nicht innerhalb dieses Zeitraums beenden wird. (T1)

- 7 Ob 625/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 625/95

Vgl; Beis wie T1

- 2 Ob 71/06i

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 2 Ob 71/06i

Vgl auch; Beisatz: Die einem Kind nach der Matura vor der endgültigen Wahl eines seines Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung zuzubilligende Überlegungs- und Korrekturfrist soll „im Allgemeinen“ die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Entscheidend für die Beurteilung der Angemessenheit der in Anspruch genommenen Frist sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalles.

(T2)

- 3 Ob 210/07i

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 210/07i

Auch; Beisatz: Sowohl für die Beurteilung der Angemessenheit der in Anspruch genommenen Frist als auch für die Beurteilung der dem Unterhaltspflichtigen noch zumutbaren (insgesamten) Studiendauer nach einem Wechsel des Studienzweigs sind jeweils die Umstände des Einzelfalls entscheidend. (T3)

- 2 Ob 39/08m

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m

Vgl; Beis wie T2 nur: Die einem Kind nach der Matura vor der endgültigen Wahl eines seines Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung zuzubilligende Überlegungs- und Korrekturfrist soll „im Allgemeinen“ die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. (T4); Beisatz: Gelangt das Kind innerhalb angemessener Frist zur Einsicht, dass es bei der Wahl des Studiums oder der sonstigen Berufsausbildung einem Irrtum unterlegen ist, führt dies noch nicht zum Verlust seines Unterhaltsanspruchs. (T5)

- 7 Ob 52/10p

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 52/10p

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5

- 2 Ob 7/15s

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 7/15s

Vgl

- 10 Ob 95/18w

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Ob 95/18w

Auch; Beis wie T2

- 2 Ob 102/20v

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 102/20v

Beis wie T3

- 6 Ob 229/20z

Entscheidungstext OGH 15.04.2021 6 Ob 229/20z

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047679

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at